

Zuchthaus-Strafe beleet, auch zum Abtrag derer Unkosten angehalten werden.

6. Zu desto mehrerer Festhaltung dieser Verordnung, haben das Amt und der Stadt-Rath zu Ronneburg fleißige Acht darauf zuhaben, masen dann alles, so wohl Gothaisches als inländisches Garn, so viel darvon denen dasigen Kauff-Leuthen, welche damit zu handeln befugt, und denen Meistern des Zeugmacher-Handwercks zugebracht wird, auf der Siegel-Stube abgegeben und niedergeleget werden soll, damit sodann die geschwornen Meistere, auf die Länge, Gebinde und Zahl derer Faden Aufsicht haben, und, an wem es zu negotiiren gesendet, abgeben können, worbey

7. Denen Tuch und Zeugmacher-Handwercken zu Ronneburg frey stehen soll, aller Orten, wo sie Verdacht eines verbotenen Aufkaufs haben, auf vorgängiges Anmelden bey dem Amt und Stadt-Rath, desgleichen auf denen Amts-Dörfern bey denen Beamten, mit Zugebung eines Gerichts-Dieners, zu visitiren, die befundenen Contrebande wegzunehmen und in die Gerichte zu liefern.

8. Welcher Spinner die ihme anvertraute Wolle austauschet, etwas davon unterschläget, oder unrichtig Maas und Zahl, wieder die Num. 1. enthaltene Verordnung liefert, es mag bey ihme bestellet, und er mit Wolle darzu verleget worden seyn, oder von ihme selbst zum Verkauf gebracht werden, sowohl als diejenigen welche dergleichen bestellen, annehmen, oder verkauffen, sollen allerseits mit denen Num. 5. determinirten Strafen angesehen werden.

9. Zu solchem Ende sollen die Ober-Meistere derer Tuch- und Zeugmachere, als welche besonders mit darauf zu verpflichten sind, nicht allein, bey denen Meistern ihrer Zunft, sondern auch bey denen Spinnern und wo es sonst nöthig, fleißig visitiren, das untüchtige Guth wegnemen und die Verbrecher bey der Obrigkeit anzeigen.

10. Es sollen alle Fuhr-Leute in der Stadt-Ronneburg und denen Amts-Dorffschaften, welche an andere Orte Fracht und Waaren zu verführen pflegen, verheydet werden, von niemand, als denen Tuch- und Zeugmachern, auch denen ex Pacto speciali befugten Kauff-Leuten Garn aufzunehmen, vielmehr diejenigen, so sich unbefugter weise dergleichen anmaasen, gehörigen Orts anzuzeigen.

11. Gleichwie dargegen die Tuch- und Zeugmachere sich verbindlich gemachet, nicht allein alle bezirkte Unterthanen mit Spinnerey, auch die Armen mit Verlag der Wolle dergestalt zu versehen, daß jedermann jung und alt, so zum Spinnen tüchtig, und sich bey eines oder des andern Handwercks Obermeister anmeldet, Arbeit finden könne, sondern auch